

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2006/5

21. September 2006

Original: Englisch

RID: 43. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Helsinki, 2. bis 5. Oktober 2006)

Thema: Schutzwagen-Regelungen in Abschnitt 7.5.3

Antrag Finnlands

Unter Bezugnahme auf die Absätze 26 bis 29 des Berichts über die letzte Tagung der Arbeitsgruppe Tank- und Fahrzeugtechnik (Dokument A 81-03/504.2006) und Absätze 76 bis 79 des Berichts über die 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Dokument A 81-03/501.2006) wurde in Finnland eine Studie über die Vorteile von Schutzwagen bei der Beförderung gefährlicher Güter durchgeführt.

Diese Studie wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze des neuen Leitfadens für die Risikoanalyse (siehe Fußnote 15) zu Abschnitt 1.9.3 des RID 2007) durchgeführt.

Die in der Studie enthaltenen Unfalldaten basieren auf allen Unfällen, die sich in Finnland im Eisenbahngüterverkehr ereignet haben, da die Anzahl der Eisenbahnunfälle mit Gefahrgut für eine statistische Bewertung zu gering ist.

Die Ergebnisse waren:

1. Die meisten Unfälle waren Entgleisungsunfälle.
2. Die Entgleisungen ereigneten sich auch oft in der Mitte eines Zuges. Bei Beförderungen in Blockzügen sind Schutzwagen bei der Entgleisung des Triebfahrzeugs oder des Zugendes von Vorteil.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Verwendung von Schutzwagen hat eine deutlich positive Auswirkung bei Kollisionsunfällen.
4. Beim Rangieren sind die Geschwindigkeiten normalerweise zu gering, um einen Unfall mit einem Austreten gefährlicher Güter zu verursachen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie erscheint es gerechtfertigt, gefährliche Güter mit bedeutenden Unfallgefahren mit Schutzwagen zu trennen.

Ein Unfall mit einem Austreten von giftigen Gasen kann einen Einfluss auf ein großes Gebiet haben und ein hohes Risiko für die Bevölkerung darstellen. Aufgrund dieser Tatsache sollte die Verwendung von Schutzwagen zumindest für die Beförderung giftiger Gase in Kesselwagen in Betracht gezogen werden.

Antrag

7.5.3 Einen neuen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Jeder Kesselwagen, der giftige Gase (Klassifizierungscode, die den (die) Buchstaben T, TF, TC, TO, TF, TFC oder TOC enthalten) enthält und mit einem Großzettel (Placard) nach Muster 2.3 versehen ist, muss in Gleisrichtung von Wagen mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 5.1 oder 5.2, von Triebfahrzeugen und vom Zugende durch einen Schutzabstand getrennt sein."

Darüber hinaus möchten wir den RID-Fachausschuss um Prüfung bitten, ob in Anbetracht der Gefahr eines BLEVE LPG-Kesselwagen ebenfalls durch Schutzwagen getrennt werden sollten.
